

Satzung der Sportgemeinschaft Gundelsheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportgemeinschaft Gundelsheim e. V., als Abkürzung SGG.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR100438) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten in der SGG betrieben werden, als verbindlich an.
5. Der Verein, seine Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Soweit für die Sicherstellung des Vereinszwecks vereinsinterne oder externe Dienstleistungen erforderlich sind, können diese nach geltendem Arbeitsrecht vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie Bedeutung für die Mitgliedschaft haben, schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Änderungen der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Soweit in der Satzung für Vorgänge oder Maßnahmen die Schriftlichkeit vorgegeben wird, kann diese auch auf den gängigen elektronischen Wegen erfolgen ausgenommen dort, wo die Satzung eine Unterschrift vorsieht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragshöhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf im Geschäftsjahr die Höchstgrenze des dreifachen eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand als Gremium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und haben den entsprechenden Beitrag nach der Beitragssatzung zu bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle der SGG erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandsgremiums in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung vor dem Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Hauptausschuss
- 3.) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann bei wichtigen Angelegenheiten (siehe bspw. § 5 Ziff. 2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (den „Gundelsheimer Nachrichten“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin einzuberufen. In der Einberufung sind die Besprechungspunkte und die Gegenstände, über die ein Beschluss herbeigeführt werden soll, in Form einer Tagesordnung aufzuführen
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstandsgremiums eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstands geleitet; bei Verhinderung gilt die Stellvertreterregelung. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders zu bezeichnen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben; bei Verhinderung gilt die Stellvertreterregelung. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen

- Entlastung des Vorstandsgremiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Hauptausschussbeisitzer aus den organisatorischen Abteilungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - Der/die 1. Vorsitzende
 - Der/die 2. Vorsitzende
 - Der/die 3. Vorsitzende
 - Weitere Vorstandsmitglieder für die Bereiche
Finanzen und Wirtschaft
Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer
Veranstaltungen und Breitensport
Personal- und Ausbildungswesen.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Jeder/jede von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretung bei vereinsinternen Aufgaben richtet sich nach der Reihenfolge. Ist keiner der Vorstände i.S. des § 26 BGB handlungsfähig, so können zwei Vorstandsmitglieder gem. § 11 Nr. 1. d) gemeinsam den Verein nach außen vertreten. Soweit in der Satzung der Begriff Vorstand verwendet wurde oder wird, bezieht er sich auf die Vorstände i.S. des § 26 BGB.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - die Vertretung des Vereins
 - die Führung der Vereinsgeschäfte
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins
4. Der Vorstand als Organ (im Weiteren Gremium) bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik nach Maßgabe der Satzung und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. Soweit die Satzung eine Aufgabenteilung nicht vorsieht erfolgt sie durch die Geschäftsordnung des Vorstands oder den/der 1. Vorsitzenden. Das Gremium trifft alle Maßnahmen und einstweiligen Anordnungen, die Ziel und Zweck des Vereins fördern. Es kann auch Sofortmaßnahmen und einstweilige Anordnungen treffen, sofern es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordern. Das Gremium ist für die Entscheidung in allen Vereinsfragen und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Hauptausschuss, anderen Abteilungen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse des Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender/eine Vorsitzende. Das Gremium ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
5. Das Gremium kann den Einsatz und die Entschädigung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder sonst ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen durch den Erlass einer Übungsleiterordnung regeln und diese, soweit erforderlich, durch eine einzelvertragliche Ausgestaltung mit den jeweiligen Übungsleiterinnen/Übungsleiter/ehrenamtlich tätigen Personen umsetzen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmt der Hauptausschuss durch Wahl ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
7. Zur Beratung und Mitarbeit kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Aufgaben vorschlagen, die vom Hauptausschuss beschlossen werden. Die Leiterin/der Leiter solcher Ausschüsse werden durch den Hauptausschuss mittels Abstimmung bestellt.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden muss wechselseitig so erfolgen, dass in keinem Fall die Amtszeit aller Vorsitzenden im gleichen Geschäftsjahr enden.
9. Das Vorstandsmitglied für Finanzen überwacht die Kassenführung, die durch die Geschäftsstelle und, soweit umgesetzt, durch Kassenverwalter der eigenkassenführenden Abteilungen vorgenommen wird. Er berichtet in jeder Hauptausschusssitzung über den Finanzstatus des Vereins. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranziehen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Den Hauptausschuss bilden:
 - a) das Vorstandsgremium nach § 11
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) der / die Jugendleiter/-in nach § 14 Ziff. 3
 - d) bis zu sechs weitere Mitglieder (Beisitzer)
2. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten
 - b) über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden
 - c) über die nicht ständig wiederkehrenden Vereinsangelegenheiten zu diskutieren und zu beschließen
 - d) die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben zu bearbeiten
 - e) Soweit erforderlich die Einrichtung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie weiterer notwendiger Ausschüsse zu beschließen und deren Leiter/-in zu wählen sowie aus seiner Mitte Beauftragte für einzelne Funktionen zu wählen
 - f) über abzuschließende Verträge, die länger als ein Jahr laufen, und die Unterhaltung und den Ausbau vereinseigenen Besitzes zu beschließen
 - g) weiterhin über alle Angelegenheiten zu beschließen, die ihm durch diese Satzung zugewiesen werden.
3. Die Beisitzer werden von den einzelnen Abteilungen in den Abteilungsversammlungen nach folgendem Anteil gewählt:
 - a) organische Abteilungen jeweils einen Beisitzer (Wahl in den Abteilungsversammlungen)
 - b) organisatorische Abteilungen bis zu drei Beisitzer (Wahl in der Mitgliederversammlung)
4. Die gewählten Beisitzer sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vorstand leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses sind nur dessen Mitglieder berechtigt. Im Geschäftsjahr sind mindestens 2 Sitzungen durchzuführen; weitere Sitzungen können nach Bedarf durchgeführt werden. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden

soll. Die im Lauf eines Geschäftsjahres ausscheidenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder müssen durch anderer Mitglieder ersetzt werden, deren Bestätigung bei Vorstandsmitgliedern durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. bei Beisitzern durch die Abteilungsversammlungen zu erfolgen hat.

8. Wegen Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen zum Nachteil des Vereins oder Nichtausübung der übernommenen Vereinstätigkeit kann ein Mitglied des Vorstands oder des Hauptausschusses vom Hauptausschuss seines Amtes enthoben werden. In einem solchen Fall müssen mindestens zwei Drittel der Hauptausschussmitglieder anwesend sein. Eine Amtsenthebung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Anwesenden den Antrag befürworten.

§ 13 Die Abteilungen des Vereins

1. Die Abteilungen und Sparten werden im Organigramm der SGG dargestellt. Es wird zwischen organischen Abteilungen (Gemeinschaft einer Sportart) und organisatorischen Abteilungen unterschieden. Soweit in § 13 Abteilungen genannt werden, bezieht sich das auf organische Abteilungen.
2. Die Abteilungen wählen ihre Vorsitzenden, die Beisitzer für den Hauptausschuss nach § 12 Abs. 2 und die notwendigen Mitarbeiter in Abteilungsversammlungen selbst. Die Wahlen haben analog der Wahlordnung des Vereins stattzufinden.
3. Der Zeitpunkt der Wahlen bleibt den Abteilungen überlassen. Das Ergebnis ist dem Vorstand durch die Überlassung einer Mehrfertigung des Wahlprotokolls bekannt zu geben.
4. Führt eine Abteilung trotz mehrfacher Aufforderung des Vereinsvorstands die alljährlich notwendigen Wahlen nicht durch, so hat der Vorstand von sich aus das Recht, eine Abteilungsversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
5. Die einzelnen Abteilungen erkennen die einschlägigen Bestimmungen der Verbände, denen sie angehören, an.
6. Die Abteilungen entscheiden unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der grundsätzlichen Regelungen der Satzung und Ordnungen selbst über ihre sportlichen Angelegenheiten und vereins- oder gesamtgesellschaftlichen Veranstaltungen.
7. Abteilungen können eigenverantwortlich wirtschaften und eine eigene Abteilungskasse führen. Näheres dazu regelt die Finanzordnung. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Bei organisatorischen Abteilungen kann die Bildung einer Abteilungsleitung entfallen.

§ 14 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Soweit durch Beschluss des Hauptausschusses weitere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben eingerichtet werden, müssen im Beschluss die Aufgaben, Befugnisse und Entscheidungskompetenzen dem Grunde nach beschrieben werden.
2. Der Leiter/die Leiterin eines Ausschusses wird vom Hauptausschuss gewählt. Soweit sie/er nicht Mitglied des Hauptausschusses ist, ist sie/er zu jeder Sitzung des Hauptausschusses zwecks Berichterstattung als beratende Teilnehmerin/Teilnehmer einzuladen. Soweit nur beratend anwesend hat sie/er kein Stimmrecht im Hauptausschuss. Die Leiterin / der Leiter entscheidet über die Besetzung des Ausschusses nach der Art und Umfang der Aufgabe, wobei nur Vereinsmitglieder berücksichtigt werden dürfen. Die Einbeziehung sachkundiger Dritter zur Beratung des Ausschusses ist zulässig.
3. Der Ausschuss erarbeitet aus seiner Aufgabenzuteilung Unterlagen und Vorlagen zur Beratung und Beschlussfassung für, je nach Zuständigkeit, Vorstand oder Hauptausschuss, und legt diese den jeweils Zuständigen zur Beschlussfassung und Umsetzung vor.
4. Soweit innerhalb des Ausschusses Entscheidungen zu treffen sind, findet die Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Jugendordnung, eine Übungsleiterordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Geschäftsordnung und die Jugendordnung sind vom Vorstand zu beschließen. Der Beschluss über die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung obliegt der Mitgliederversammlung. Alle weiteren Ordnungen beschließt der Hauptausschuss. Soweit Vorgänge und Maßnahmen nicht durch vereinsinterne Ordnungen geregelt sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer internen Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Mitglieder, gegen die eine Vereinsstrafe erlassen werden soll, können sich mit einer Stellungnahme an den Hauptausschuss wenden. Es gelten die in § 6 Abs. 5 festgelegten Verfahrensregelungen.

§ 18 Kassenprüfer/Kassenprüferin

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Insgesamt sind 3 aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften auf dem Prüfprotokoll bestätigen. Eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über die Prüfung und das Ergebnis und kann, soweit keine gravierenden Mängel vorliegen, die Entlastung des Vorstandsgremiums beantragen.
3. Werden Mängeln vorgefundenen, müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz

Mit der Genehmigung eines Mitgliedsantrags verarbeitet der Verein die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogene Daten der/des Antragstellers/-in und, soweit erforderlich, der gesetzlichen Vertreter. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme oder Verwendung Dritter geschützt. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung kann dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung entnommen werden.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gundelsheim, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bevorzugt jedoch zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gundelsheim, den

Jochen Zimmermann
1. Vorsitzender des Vereins